

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 4.

21. Januar 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Commission betreffend den zwischen der Schweiz
und Spanien abgeschlossenen Postvertrag.

(Vom 12. Dezember 1863.)

Tit. I

Nachdem die Schweizerischen Posten an die eidgenössische Verwaltung übergegangen waren, wurden mit den verschiedenen Staaten Verträge zur Regelung der gegenseitigen Postverhältnisse abgeschlossen. Seither ist das Postwesen in stetem Fortschreiten begriffen gewesen. Eine Revision der verschiedenen Verträge ist daher zum dringenden Bedürfnisse geworden. Es wurde in den eidg. Räthen in dem verflossenen Jahre häufig auf dieses Bedürfnis hingewiesen, und dieselben werden daher mit Befriedigung jede Vorlage entgegennehmen, die beurkundet, daß wir auch auf diesem Gebiete nicht stehen bleiben. Vorläufig wird unserer Genehmigung ein Vertrag mit einem Lande unterstellt, dessen Verbindungen mit der Schweiz von geringerer Erheblichkeit sind, als diejenigen mit manchen andern Ländern. Hoffen wir, daß es dem Bundesrathe gelingen werde, uns bald noch weitere und wichtigere erneuerte Postverträge vorzulegen.

Die wesentlichen Modifikationen, die der bisherige mit Spanien bestehende Vertrag vom 2. November 1850 *) durch den neuen erlitten hat, sind die folgenden:

1. Die Briefe können künftig frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, während bisher die Frankatur nicht gestattet war.

*) Siehe die eidg. amtliche Sammlung, Band II, Seite 201.

2. Das Porto ist für frankirte einfache, das Gewicht von $7\frac{1}{2}$ Grammen nicht überschreitende Briefe auf 80 Cent., für unfrankirte auf 1 Fr. festgesetzt. Bisher betrug dasselbe 1 Fr. in der Schweiz oder 4 adarme in Spanien.

3. Chargirte Briefe hatten bis anhin das dreifache Porto zu bezahlen. Künftig werden sie nur mit der Taxe gewöhnlicher Briefe und einem Zuschlage belastet, der 2 Realen (circa 52 Cent.) nicht übersteigen darf. Innert dieser Gränze ist jedem Staate die Bestimmung des Zuschlags anheimgestellt. Der Bundesrath beabsichtigt, denselben für die Schweiz auf 40 Cent., wie für die Briefe nach Italien und Belgien, festzusetzen.

Gegen Erlegung einer Gebühr von 20 Rappen kann der Aufgeber eines chargirten Briefes eine Empfangsbescheinigung des Adressaten erlangen.

4. Druckfachen, wie Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, Prospekte u. s. w., sind zu frankiren und sollen in Zukunft mit einer Taxe von 8 Rappen für je 20 Gramme belegt werden, während sie bis anhin 15 Rappen für jeden gedruckten Bogen oder jedes Blatt bezahlten.

5. Die Waarenmuster unterliegen der Taxe der gewöhnlichen Briefe, sollen aber eine Reduction erleiden, wenn von Frankreich günstigere Transitbedingungen werden erlangt sein.

6. Jedem Staate fallen diejenigen Gebühren ungeschmälert zu, die auf seinem Gebiete bezahlt werden, so daß keine Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen nöthig sind.

7. Die Postsendungen zwischen der Schweiz und Spanien sollen mittelst geschlossener Pakete durch Frankreich vermittelt werden. Die daraus erwachsenden Kosten werden von jedem Staate im Verhältnisse seiner betreffenden Ueberlieferungen getragen.

8. Für den Transitverkehr über Spanien, beziehungsweise die Schweiz, haben sich beide Staaten den gleichen Vergütungsfuß zugesichert, wobei die Länge der Transittlinie zur Grundlage genommen wird.

Dies sind, Lit., die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Vertrags. Zu bedauern ist, daß die spanische Regierung nicht bewogen werden konnte, auch für Werthsendungen zu einer Verständigung Hand zu bieten.

Im Uebrigen erachten wir, daß wenn auch durch den neuen Vertrag nicht alles Wünschbare erreicht ist, derselbe doch einige wesentliche Vortheile gegen den frühern darbietet. Wir rechnen hiezu vor Allem die Herabsetzung des Portos. Dasselbe ist zwar noch immer kein sehr mäßiges zu nennen, wenn man den in heutiger Zeit geltenden Maßstab anlegt. Um dasselbe noch weiter herabsetzen zu können, müßte vor Allem die Transitgebühr durch Frankreich einer Reduction unterliegen. Hoffentlich

werden wir mit der Zeit auch hierin günstigere Bedingungen erlangen, wie überhaupt der internationale Postverkehr noch mancher Verbesserung fähig ist.

Eine zweite wesentliche Erleichterung sehen wir darin, daß Briefe künftig auch frankirt werden können, was bisher nicht der Fall war.

Dagegen nahmen wir besonders an der Bestimmung Anstand, die das Gewicht von $7\frac{1}{2}$ Grammen für den einfachen Brief festhält, während man nun fast allgemein ein höheres Gewicht gestattet. So hat, wie Ihnen bekannt ist, die Schweiz wie Frankreich das Gewicht von 10 Grammen, und Deutschland ein noch etwas größeres angenommen. Wir wurden übrigens bezüglich dieses Punktes einigermassen dadurch beruhigt, daß in Folge einer besondern Verständigung schweizerische Briefe zum Gewichte von 10 Grammen als einfache zugelassen werden. Immerhin hätten wir es für wünschbar erachtet, wenn diese Bestimmung als eine allgemeine im Vertrage ihren Platz gefunden hätte.

Die finanzielle Tragweite des neuen Vertrages ist, wie die Botschaft nachweist, nicht von Bedeutung.

Indem die Commission gerne diese Gelegenheit benutzt, um mit der Botschaft des Bundesrathes die sehr verdankenswerthen Bemühungen unseres Generalconsuls in Madrid, der die bezüglichen Verhandlungen geführt hat, anzuerkennen, beehrt sie sich, beim h. Rathe die Genehmigung des Vertrages zu beantragen, und verharret mit vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 12. Dezember 1863.

Die ständeräthliche Commission,
und in deren Namen,
Der Berichterstatter:
A. Stähelin-Brunner.

Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend den zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Postvertrag. (Vom 12. Dezember 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1864
Date	
Data	
Seite	61-63
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 316

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.